II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 19. Oktober 1973,

durch die die Französische Republik ermächtigt wird, von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2810/73 des Rates die darin genannten Waren auszuschließen, die in das Departement Réunion eingeführt werden

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(74/15/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das interne Abkommen vom 29. Juli 1969 über die zur Durchführung des Abkommens über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1 [1],

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2810/73 des Rates vom 15. Oktober 1973 zur Durchführung des Beschlusses Nr. 46/73 des Assoziationsrats, der in dem Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist, sieht für die Jahre 1973 und 1974 eine Ausnahme von der Begriffsbestimmung für „Ursprungserzeugnisse" vor, um der besonderen Lage der Insel Mauritius bei bestimmten Textilerzeugnissen Rechnung zu tragen [2].

Die Einfuhr dieser Textilerzeugnisse in das Departement Réunion unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2810/73 würde zu Schwierigkeiten führen, die sich in einer Störung der wirtschaftlichen Lage dieses Gebiets äußern und besonders ein Hindernis für die Industrialisierung dieser Insel bilden.

Es ist angebracht, in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 16 des Abkommens über eine Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar die Französische Republik zu ermächtigen, von der Anwendung dieser Verordnung die Erzeugnisse auszuschließen, die dort angegeben sind und in das Departement Réunion eingeführt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Französische Republik wird ermächtigt, von der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2810/73 des Rates die darin genannten Waren auszuschließen, die in das Departement Réunion eingeführt werden.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 1973.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 19. Oktober 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

---

[1] ABl. Nr. L 282 vom 28. 12. 1970, S. 44.
[2] ABl. Nr. L 290 vom 17. 10. 1973, S. 3.